

Artenschutzprüfung (ASP) gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG
zum Bebauungsplan Schanzstraße in Issum, Ortsteil
Sevelen

Vorhabenträger

Gemeinde Issum



Dipl. Ing. Ludger Baumann
Freier Landschaftsarchitekt

Kuhstr. 17
47533 Kleve
Tel: 028 21-2 1947

bearbeitet von:
Dipl. Ing. agr.
M. Baumann-Matthäus

30. Juni 2016

Inhalt

1.	Einleitung	1
	1.1. Beschreibung des Vorhabens	1
2.	Rechtliche Grundlagen	1
	2.1. Artenschutzrechtliche Vorschriften nach dem BNatSchG	3
	2.2. Vorgehensweise bei der Artenschutzprüfung	4
3.	Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum Wirkfaktoren)	4
	3.1. Mögliche Wirkfaktoren, die von dem Vorhaben ausgehen können.	4
	3.1.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	4
	3.1.2. Anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkprozesse	5
	3.1.3. Wirkungsbereich und Vorbelastungen	5
	3.2. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten	5
	3.2.1. Begriffsbestimmung planungsrelevante Arten	5
	3.2.2. Beschreibung der Biotoptypen	6
	3.2.3. Vorkommen artenschutzrelevanter Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet	8
	3.3. Prüfung der Verbote zum Schutz seltener Arten	9
	3.3.1. Analyse der Tatbestandskriterien für Säugetierarten	10
	3.3.2. Analyse der Tatbestandskriterien für Vogelarten	13
	3.3.3. Analyse der Tatbestandskriterien für Amphibien und Reptilien	18
	3.3.4. Analyse der Tatbestandskriterien für Käfer	20
4.	Stufe II: vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	21
5.	Einbeziehung von Regulierungsinstrumenten	21
	5.3.1. Baubetrieb/Bauzeitenfenster	21
	5.3.2. Projektgestaltung	21
	5.3.3. Funktionserhaltende Maßnahmen/vorgezogene Ausgleichsmaß- nahmen	21
	5.3.4. Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements	21



6.	Stufe III: Ausnahmeverfahren	21
7.	Zusammenfassung und Gesamtbewertung	22
8.	Literatur / Quellen	24

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Auflistung planungsrelevanter Arten aus den vier relevanten Messtischblattquadranten, die im Lebensraum Gärten/Siedlungsbrachen vorkommen können.</i>	<i>8</i>
<i>Tabelle 2: Analyse der Tatbestandskriterien für planungsrelevante Fledermausarten anhand der vorhandenen Habitatstrukturen im Geltungsbereich</i>	<i>10</i>
<i>Tabelle 3: Analyse der Tatbestandskriterien für planungsrelevante Vogelarten anhand der vorhandenen Habitatstrukturen im Geltungsbereich.</i>	<i>13</i>
<i>Tabelle 4: Analyse der Tatbestandskriterien für planungsrelevante Amphibien- und Reptilienarten anhand der vorhandenen Habitatstrukturen im Geltungsbereich.....</i>	<i>19</i>

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches in der Ortschaft Sevelen, Luftbild Geobasisportal NRW</i>	<i>1</i>
<i>Abbildung 2: Entwurf zur geplanten Wohnbebauung im Geltungsbereich (Quelle Architekten Wegmann + Partner)</i>	<i>2</i>
<i>Abbildung 3: Zustand der Fläche im nördlichen Bereich, wo die ehemaligen Gebäude standen..</i>	<i>7</i>
<i>Abbildung 4: Zustand der Fläche im südlichen Bereich mit Blick auf die Hofgebäude der ehemaligen Hofställe im Osten des Geltungsbereiches.....</i>	<i>7</i>
<i>Abbildung 5: Blick auf die Eiche am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches.....</i>	<i>8</i>



1. Einleitung

Für ein brachliegendes Grundstück an der Schanzstraße im Ortsteil Sevelen plant die Gemeinde Issum die Aufstellung eines Bebauungsplans mit dem Ziel, auf dieser Fläche Wohnbauflächen auszuweisen. Das Grundstück mit der Flurstücknummer 503 liegt in der Gemarkung Sevelen, Flur 12. Durch diese Vorhaben können artenschutzrechtliche Belange im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG vorliegen, die im Folgenden beurteilt werden.



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches in der Ortschaft Sevelen, Luftbild Geobasisportal NRW

1.1. Beschreibung des Vorhabens

Im Geltungsbereich sollen Wohnbauflächen mit den dazugehörigen Zuwegungen und Grünbereichen entstehen. Dazu liegt ein Entwurfskonzept vor (Abbildung 2 auf Seite 2).

2. Rechtliche Grundlagen

Der Bund hat mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542) das Bundesnaturschutzgesetz seit dem 1. März 2010 in eine bundesrechtliche Vollregelung umgewandelt.





Abbildung 2: Entwurf zur geplanten Wohnbebauung im Geltungsbereich (Quelle Architekten Wegmann + Partner)



Die §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien bezogen auf den Artenschutz um. § 7 BNatSchG enthält unter anderem Begriffsbestimmungen zu den artenschutzrechtlichen Schutzkategorien (z. B. streng geschützte Arten).

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V. m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte, soweit wie möglich mit den Prüfschritten anderer Prüfverfahren verbunden werden.

2.1. Artenschutzrechtliche Vorschriften nach dem BNatSchG

Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben sind für alle FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten die folgenden artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden:

§ 44 Abs. 1 - Zugriffsverbote

§ 44 Abs. 5 - gegebenenfalls Freistellung von den Verboten bei der Eingriffs- (§ 19) und Bauleitplanung (§ 21)



- Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- § 45 Abs. 7 - Ausnahme von den Verboten
- Bezug auf Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL.

2.2. Vorgehensweise bei der Artenschutzprüfung

Die Vorgehensweise erfolgt in drei Stufen¹:

1. Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose auf Basis verfügbarer Informationen geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

3. Stufe II: vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

3. Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3. Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum Wirkfaktoren)

Im Rahmen der Stufe I wurde für das Vorhaben eine Auswertung des Fundortkatasters NRW (LINFOS) durchgeführt. Eine Begehung erfolgte am 2.06.2016.

3.1. Mögliche Wirkfaktoren, die von dem Vorhaben ausgehen können.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die von dem Vorhaben ausgehen und wesentliche Beeinträchtigungen und Störungen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

3.1.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Baubedingte Auswirkungen sind Faktoren und Prozesse, die während der Bautätigkeit zu Beeinträchtigungen der potenziell vorkommenden Arten führen können.

¹ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen, September 2010



Dazu gehören:

- Temporäre Versiegelungen sowie Teilversiegelung von Boden und Bodenverdichtung durch die Bereitstellung von Flächen für Materiallagerungen.
- Beseitigung von Vegetation durch die Bereitstellung von Flächen für Materiallagerungen. Hiermit geht die Zerstörung von Lebensräumen der ansässigen Fauna einher.
- Störungen der ansässigen Fauna durch temporäre Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen der Transportfahrzeuge und Baumaschinen.

3.1.2. Anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkprozesse

Darunter sind alle Beeinträchtigungen zu verstehen, die durch Bauvorhaben in Wohnbereichen entstehen.

Dazu gehören:

- Verlust an Fortpflanzungsstätten durch Versiegelung und Inanspruchnahme von Biotopen

3.1.3. Wirkungsbereich und Vorbelastungen

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 503, Gemarkung Sevelen, Flur 12, mit einer Größe von ca. 12.790 m². Er ist im Süden, Westen, und Norden von Wohnbebauung umgeben (Abbildung 1 auf Seite 1). Östlich angrenzend liegt eine ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle. Nördlich, östlich und südlich des Geltungsbereiches verlaufen Verkehrswege (Schanzstraße, Isidorsteg und Burgweg). Dadurch ist das Gelände durch Straßen- und Fußgängerverkehr vorbelastet. Das Grundstück ist zur Zeit nicht vollständig umzäunt, sodass eine Zugänglichkeit von freilaufenden Hunden oder Katzen gegeben ist (Beobachtung von Katzen während der Begehung).

Aufgrund der umgebenden vertikalen Strukturen durch vorhandene Wohnbebauung in der Umgebung und durch Einzelbäume (Straßenbäume, Blutbuche und Eiche) an den Grenzen des Geltungsbereiches ist das gesamte Flurstück für empfindliche Bodenbrüter wie z.B. für den Kiebitz als Brut- oder Rastplatz nicht geeignet.

Der Wirkungsraum bleibt daher auf den eigentlichen Eingriffsbereich beschränkt.

3.2. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten

3.2.1. Begriffsbestimmung planungsrelevante Arten

Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien. Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten



Arten wird vom LANUV im Internet veröffentlicht. Die Listen der planungsrelevanten Arten geben jedoch nur einen groben Anhaltspunkt zu den besonders zu betrachtenden Artengruppen. Planungsrelevante Arten sind hierbei eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. In der Planungspraxis sollen die streng geschützten Arten sowie Arten nach Anhang IV-FFH-RL und Anhang I bzw. Art. 4(2) EU-Vogelschutzrichtlinie, besonders berücksichtigt werden. Bei den streng geschützten Arten werden diejenigen betrachtet, die seit 1990 rezente, bodenständige Vorkommen in NRW haben (Kiel 2007). Die besonders geschützten Arten finden entsprechend ihrer Gefährdungskategorie in der Roten Liste NRW Berücksichtigung als planungsrelevante Arten. Die übrigen FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen, oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) werden in den Artenschutzprüfprotokollen die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten berücksichtigt.

3.2.2. Beschreibung der Biotoptypen

Der Geltungsbereich umfasst eine Brachfläche im Innenbereich der Ortschaft Sevelen. Es handelt sich um eine ehemalige Hofstelle mit Reitplatz. Die Gebäude, die im nördlichen Bereich standen, sind bereits abgebrochen. Das Luftbild (Abbildung 1 auf Seite 1) gibt den Zeitpunkt kurz nach Abbruch der Gebäude wieder. Mittlerweile hat sich im nördlichen Bereich eine lückige Ruderalflur eingestellt, die nach Süden hin, wo der ehemalige Reitplatz lag, in eine Wiesenvegetation übergeht (Abbildung 3 und Abbildung 4 auf Seite 7). Am östlichen Rand entlang des Isidorsteges steht eine ca. 2 m hohe, einreihige und nicht freiwachsende Hecke aus Weißdorn und Hainbuche. Nordöstlich und südöstlich am Rande des Geltungsbereiches stehen eine Eiche bzw. eine alte Blutbuche. In der Umgebung des Geltungsbereiches befinden Wohnbereiche mit Gärten und östlich eine ehemaliges landwirtschaftliche Hofstelle mit Stallungen.





Abbildung 3: Zustand der Fläche im nördlichen Bereich, wo die ehemaligen Gebäude standen.



Abbildung 4: Zustand der Fläche im südlichen Bereich mit Blick auf die Hofgebäude der ehemaligen Hofstätte im Osten des Geltungsbereiches.





Abbildung 5: Blick auf die Eiche am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches.

3.2.3. Vorkommen artenschutzrelevanter Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet

Der Geltungsbereich umfasst eine gehölzlose Siedlungsbrache. Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) können im Bereich der genannten Messtischblattquadranten potenziell 53 planungsrelevante Arten, die im Lebensraumtyp Gärten, zu denen auch Siedlungsbrachen zählen, potenziell vorkommen (Tabelle 1 auf Seite 8, Abruf Juni 2016). Dazu gehören theoretisch 8 Fledermaus-, 39 Vogel- und zwei Amphibienarten sowie jeweils eine Reptilien- und Käferart. Planungsrelevante Farn- und Blütenpflanzen sind in den relevanten Messtischblattquadranten nicht aufgeführt.

Konkrete Nachweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Geltungsbereich liegen im Fundortkataster NRW jedoch nicht vor. Während der Begehung wurden auch keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten festgestellt.

Tabelle 1: Auflistung planungsrelevanter Arten aus den vier relevanten Messtischblattquadranten, die im Lebensraum Gärten/Siedlungsbrachen vorkommen können.

Art		Status	EZ in NRW (ATL)	Gärten/Siedlungsbrachen
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Art vorhanden	G-	XX
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X



Art		Status	EZ in NRW (ATL)	Gärten/ Siedlungs- brachen
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	(X)
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Art vorhanden	U	X
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Art vorhanden	G	X
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	X
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Art vorhanden	S	XX
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G-	X
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G	X
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G	(X)
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	sicher brütend	G	X
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U	X
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G-	X
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	sicher brütend	G	XX
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U-	X
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	X
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	U	X
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	X
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G	X
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sicher brütend	U-	X
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U	X
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S	X
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	X
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	S	(X)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	X
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G	X
Amphibien				
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Art vorhanden	U	XX
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G	X
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	G	(X)
Reptilien				
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Art vorhanden	G	X
Käfer				
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	Art vorhanden	S	X

* EZ: Ampelbewertung Erhaltungszustand in NRW atlantisch: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, Vorkommen: XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, () = potenzielles Vorkommen

3.3. Prüfung der Verbote zum Schutz seltener Arten

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen der Stufe I werden folgende Tatbestandskriterien analog zu den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG überschlüssig geprüft:



- Sind durch das Vorhaben vermeidbare Verletzungen oder Tötungen gegeben bzw. besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko?
- Besteht durch das Vorhaben eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population gefährdet?
- Ist die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben gefährdet?
- Werden durch das Vorhaben Pflanzen gefährdet oder Pflanzenstandorte zerstört?

Durch das Vorhaben wird eine gehölzlose Brachfläche in Anspruch genommen. Die Fläche ist von Wohnbebauung und der dazugehörigen Infrastruktur umgeben. Nördlich, östlich und südlich des Geltungsbereiches verlaufen Verkehrswege (Schanzstraße, Isidorsteg und Burgweg). Dadurch ist das Gelände durch Straßen- und Fußgängerverkehr vorbelastet. Das Grundstück ist zur Zeit nicht vollständig umzäunt, sodass eine Zugänglichkeit von freilaufenden Hunden oder Katzen gegeben ist (Beobachtung von Katzen während der Begehung).

3.3.1. Analyse der Tatbestandskriterien für Säugetierarten

Konkrete Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten liegen nicht vor. Eine Analyse der Tatbestandskriterien wurde anhand der vorhandenen Biotopstrukturen im Abgleich mit den allgemeinen Habitatanforderungen¹ durchgeführt und beurteilt. (Tabelle 2 auf Seite 10).

Tabelle 2: Analyse der Tatbestandskriterien für planungsrelevante Fledermausarten anhand der vorhandenen Habitatstrukturen im Geltungsbereich

Art	EZ in NRW (ATL)	Gärten/Siedlungsbrachen
Deutscher Name		
Breitflügelfledermaus	G-	XX
Habitatbeschreibung		
<p>Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halb offenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Die individuellen Aktionsräume sind durchschnittlich 4 bis 16 km² groß, wobei die Jagdgebiete meist in einem Radius von 3 (i. d. R. 1-8, max. 12) km um die Quartiere liegen. Fortpflanzungsgesellschaften von 10 bis 70 (max. 200) Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden. Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht.</p>		
Einschätzung der Betroffenheit		
<p>Im Geltungsbereich befinden sich keine geeigneten Quartiermöglichkeiten. Die Brachfläche kann als Jagdrevier dienen, stellt aber angesichts der vorhandenen Potenziale in der benachbarten Wohnbebauung kein essenzielles Jagdrevier dar.</p>		

¹ Quelle der Habitatbeschreibungen: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Internetportal LANUV 2014



Art	EZ in NRW (ATL)	Gärten/Siedlungsbrachen
Deutscher Name		
Wasserfledermaus	G	X

Habitatbeschreibung

Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 bis 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind im Durchschnitt 49 ha groß, mit Kernjagdgebieten von nur 100 bis 7.500 m². Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Da sie oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese alle 2 bis 3 Tage wechseln, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich.

Einschätzung der Betroffenheit

Im Geltungsbereich befinden sich keine geeigneten Quartiermöglichkeiten. Die Brachfläche stellt kein ausgesprochenes Jagdrevier für diese Art dar.

Fransenfledermaus	G	(X)
-------------------	---	-----

Habitatbeschreibung

Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halb offene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind 100 bis 600 ha groß, wobei die Kernjagdgebiete meist in einem Radius von bis zu 1.500 m um die Quartiere liegen. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v. a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten.

Einschätzung der Betroffenheit

Im Geltungsbereich befinden sich keine geeigneten Quartiermöglichkeiten. Die Brachfläche kann als Jagdrevier dienen, stellt aber angesichts der vorhandenen Potenziale in der benachbarten Wohnbebauung kein essenzielles Jagdrevier dar.

Kleinabendsegler	U	X
------------------	---	---

Habitatbeschreibung

Der Kleinabendsegler ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind 2 bis 18 km² groß. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt. Die Weibchenkolonien bestehen aus 10 bis 70 (max. 100) Individuen. Dabei bilden sich innerhalb eines Quartierverbundes oftmals kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln. Insofern sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen.

Einschätzung der Betroffenheit

Im Geltungsbereich befinden sich keine geeigneten Quartiermöglichkeiten. Die Brachfläche ist als Jagdrevier nur von untergeordneter Bedeutung und stellt angesichts der vorhandenen Potenziale in der benachbarten Wohnbebauung kein essenzielles Jagdrevier dar.

Abendsegler	G	X
-------------	---	---

Habitatbeschreibung

Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen.

Einschätzung der Betroffenheit

Im Geltungsbereich befinden sich keine geeigneten Quartiermöglichkeiten. Die Brachfläche ist als Jagdrevier nur von untergeordneter Bedeutung und stellt angesichts der vorhandenen Potenziale in der benachbarten Wohnbebauung kein essenzielles Jagdrevier dar.



Art	EZ in NRW (ATL)	Gärten/Siedlungsbrachen
Deutscher Name		
Zwergfledermaus	G	XX

Habitatbeschreibung

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht.

Einschätzung der Betroffenheit

Im Geltungsbereich befinden sich keine geeigneten Quartiermöglichkeiten. Da diese Art in Siedlungsbereichen häufig vorkommt ist ein Vorkommen in der Umgebung aber nicht auszuschließen. Die Brachfläche ist als Jagdrevier jedoch nicht essenziell, da ausreichende Jagdreviere in den Gärten der Umgebung vorhanden sind.

Braunes Langohr	G	X
-----------------	---	---

Habitatbeschreibung

Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Die individuell genutzten Jagdreviere sind zwischen 1 und 40 ha groß und meist liegen innerhalb eines Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden.

Einschätzung der Betroffenheit

Im Geltungsbereich befinden sich keine geeigneten Quartiermöglichkeiten. Die Brachfläche ist als Jagdrevier nur von untergeordneter Bedeutung und stellt angesichts der vorhandenen Potenziale in der benachbarten Wohnbebauung kein essenzielles Jagdrevier dar.

Graues Langohr	S	XX
----------------	---	----

Habitatbeschreibung

Graue Langohren gelten als typische „Dorffledermäuse“, die als Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen in trocken-warmen Agrarlandschaften vorkommen. Als Jagdgebiete dienen siedlungsnahe heckenreiche Grünländer, Waldränder, Obstwiesen, Gärten, Parkanlagen, seltener auch landwirtschaftliche Gebäude. Ebenso werden Laub- und Mischwälder (v. a. Buchenhallenwälder) genutzt, wobei große Waldgebiete gemieden werden. Die Tiere jagen bevorzugt im freien Luftraum, im Kronenbereich von Bäumen sowie im Schein von Straßenlaternen in niedriger Höhe (2-5 m). Die individuell genutzten Jagdreviere sind 5 bis 75 ha groß und liegen meist in einem Radius von bis zu 5,5 km um die Quartiere. Die Wochenstuben befinden sich ausschließlich in oder an Gebäuden (v.a. Kirchen), wo sich die Tiere in Spaltenverstecken, hinter Holzverschalungen oder frei hängend auf geräumigen Dachböden aufhalten. Einzelne Männchen schlafen auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen sowie in Höhlen und Stollen.

Einschätzung der Betroffenheit

Im Geltungsbereich befinden sich keine geeigneten Quartiermöglichkeiten. Die Brachfläche ist als Jagdrevier nur von untergeordneter Bedeutung und stellt angesichts der vorhandenen Potenziale in der benachbarten Wohnbebauung kein essenzielles Jagdrevier dar.

* EZ: Ampelbewertung Erhaltungszustand in NRW atlantisch: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, Vorkommen: XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, () = potenzielles Vorkommen

Das Vorhaben führt insgesamt nicht dazu, dass Fledermausarten erheblich gestört, getötet oder verletzt werden. Das geplante Vorhaben hat somit auch keine Beeinträchtigung der lokalen Population von Fledermausarten zur Folge. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht nachhaltig beeinträchtigt.



3.3.2. Analyse der Tatbestandskriterien für Vogelarten

Konkrete Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten liegen nicht vor. Eine Analyse der Tatbestandskriterien wurde anhand der vorhandenen Biotopstrukturen im Abgleich mit den allgemeinen Habitatanforderungen durchgeführt und beurteilt. (Tabelle 3 auf Seite 13).

Tabelle 3: Analyse der Tatbestandskriterien für planungsrelevante Vogelarten anhand der vorhandenen Habitatstrukturen im Geltungsbereich.

Art	EZ in NRW (ATL)	Gärten/Siedlungsbrachen	
Deutscher Name			
Habicht	G-	X	
Habitatbeschreibung Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt. Insgesamt kann ein Brutpaar in optimalen Lebensräumen ein Jagdgebiet von 4 bis 10 km ² beanspruchen. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.			
Einschätzung der Betroffenheit Im Geltungsbereich befinden sich keine geeigneten Horstbäume. Die Brachfläche stellt aufgrund ihrer Lage innerhalb der Siedlungsbereiche keine besondere Bedeutung als Jagdrevier dar.			
Sperber	G	X	
Habitatbeschreibung Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4 bis 7 km ² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird.			
Einschätzung der Betroffenheit Im Geltungsbereich befinden sich keine geeigneten Horstbäume. Die Brachfläche stellt aufgrund ihrer Lage innerhalb der Siedlungsbereiche keine besondere Bedeutung als Jagdrevier dar.			
Eisvogel	G	(X)	
Habitatbeschreibung Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischartige Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1-2,5 km (kleine Fließgewässer) bzw. auf 4-7 km (größere Flüsse) geschätzt.			
Einschätzung der Betroffenheit Im Geltungsbereich befinden sich keine Bereiche für Brutröhren. Die Brachfläche stellt kein Jagdrevier für diese Art dar.			



Art	EZ in NRW (ATL)	Gärten/Siedlungsbrachen	
Deutscher Name			
Graureiher	G	X	
<p>Habitatbeschreibung <i>Graureiher treten in Nordrhein-Westfalen als Brutvögel auf und sind das ganze Jahr über zu beobachten. Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z. B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Kleinstkolonien oder Einzelbruten haben nur einen geringen Bruterfolg. Seit Verzicht auf die Bejagung wurden mehrere Brutkolonien in direkter Umgebung des Menschen, oftmals im Umfeld von Zoologischen Gärten etabliert.</i></p> <p>Einschätzung der Betroffenheit Im Geltungsbereich befinden sich keine geeigneten Horstbäume. Die Brachfläche stellt kein essenzielles Jagdrevier für diese Art dar.</p>			
Waldohreule	U	X	
<p>Habitatbeschreibung <i>Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halb offene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20-100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.</i></p> <p>Einschätzung der Betroffenheit Im Geltungsbereich befinden sich keine geeigneten Nistplätze. Die Brachfläche stellt auch kein essenzielles Jagdrevier für diese Art dar.</p>			
Steinkauz	G-	X	
<p>Habitatbeschreibung <i>Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5-50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v. a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Neben einer Herbstbalz findet die Hauptbalz im Februar/März statt.</i></p> <p>Einschätzung der Betroffenheit Im Geltungsbereich befinden sich keine geeigneten Nistplätze. Die Brachfläche ist theoretisch als Jagdrevier geeignet, stellt jedoch angesichts der Gärten in der Umgebung kein essenzielles Jagdrevier für diese Art dar.</p>			
Saatkrähe	G	XX	
<p>Habitatbeschreibung <i>Die Saatkrähe besiedelt halb offene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Nachdem in den vergangenen Jahren die gezielte Verfolgung durch den Menschen nachließ, erfolgte vielfach eine Umsiedlung in den Siedlungsbereich. Somit kommt ein großer Teil des Gesamtbestandes heute auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten vor. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können. Bevorzugt werden hohe Laubbäume (z.B. Buchen, Eichen, Pappeln). Die Nester werden über mehrere Jahre hinweg genutzt und immer wieder ausgebessert.</i></p> <p>Einschätzung der Betroffenheit Im Geltungsbereich befinden sich keine geeigneten Nistplätze. Die Brachfläche stellt in ihrer Ausprägung angesichts der Gärten in der Umgebung auch kein essenzielles Nahrungshabitat für diese Art dar.</p>			



Art	EZ in NRW (ATL)	Gärten/Siedlungsbrachen	
Deutscher Name			
Kuckuck	U-	X	
<p>Habitatbeschreibung <i>Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.</i></p> <p>Einschätzung der Betroffenheit Im Geltungsbereich befinden sich keine geeigneten Nistplätze. Die Brachfläche stellt in ihrer Ausprägung angesichts der Gärten in der Umgebung auch kein essenzielles Nahrungshabitat für diese Art dar.</p>			
Mehlschwalbe	U	X	
<p>Habitatbeschreibung <i>Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt.</i></p> <p>Einschätzung der Betroffenheit Im Geltungsbereich befinden sich keine geeigneten Nistplätze. Die Brachfläche stellt in ihrer Ausprägung angesichts der Gärten in der Umgebung auch kein essenzielles Nahrungshabitat für diese Art dar.</p>			
Kleinspecht	U	X	
<p>Habitatbeschreibung <i>Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,3-2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt.</i></p> <p>Einschätzung der Betroffenheit Im Geltungsbereich befinden sich keine geeigneten Bäume für Nisthöhlen. Die Brachfläche stellt in ihrer Ausprägung angesichts der Gärten in der Umgebung auch kein essenzielles Nahrungshabitat für diese Art dar.</p>			
Turmfalke	G	X	
<p>Habitatbeschreibung <i>Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.</i></p> <p>Einschätzung der Betroffenheit Im Geltungsbereich befinden sich keine Horststandorte. Die Brachfläche ist zwar theoretisch als Jagdrevier geeignet aufgrund ihrer Größe und der Lage im zusammenhängenden Siedlungsbereich stellt sie aber kein essenzielles Jagdrevier für diese Art dar.</p>			



Art	EZ in NRW (ATL)	Gärten/Siedlungsbrachen	
Rauchschnwalbe	U	X	
<p>Habitatbeschreibung <i>Die Rauchschnwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.</i></p> <p>Einschätzung der Betroffenheit Im Geltungsbereich befinden sich keine geeigneten Nistplätze. Die Brachfläche stellt in ihrer Ausprägung angesichts der Gärten in der Umgebung auch kein essenzielles Nahrungshabitat für diese Art dar.</p>			
Nachtigall	G	X	
<p>Habitatbeschreibung <i>Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2-2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt.</i></p> <p>Einschätzung der Betroffenheit Im Geltungsbereich befinden sich keine geeigneten Nistplätze, zudem wäre die Brachfläche wegen streunender Katzen für am Boden brütende Tierarten als Fortpflanzungsstätte gefährdet. Die Brachfläche stellt in ihrer Ausprägung angesichts der Gärten in der Umgebung auch kein essenzielles Nahrungshabitat für diese Art dar.</p>			
Pirol	U-	X	
<p>Habitatbeschreibung <i>Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Ein Brutrevier ist zwischen 7-50 ha groß. Das Nest wird auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt.</i></p> <p>Einschätzung der Betroffenheit Im Geltungsbereich befinden sich keine geeigneten Nistplätze. Die Brachfläche stellt in ihrer Ausprägung angesichts der Gärten in der Umgebung auch kein essenzielles Nahrungshabitat für diese Art dar.</p>			
Feldsperling	U	X	
<p>Habitatbeschreibung <i>Der Lebensraum des Feldsperlings sind halb offene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüseärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August, wobei bis zu drei, selten sogar vier Bruten möglich sind. Die Nahrung besteht aus Sämereien, Getreidekörnern und kleineren Insekten. Feldsperlinge sind gesellig und schließen sich im Winter zu größeren Schwärmen zusammen.</i></p> <p>Einschätzung der Betroffenheit Im Geltungsbereich befinden sich keine geeigneten Nistplätze. Die Brachfläche liegt im Siedlungsbereich und stellt auch wegen ihrer Ausprägung kein essenzielles Nahrungshabitat für diese Art dar.</p>			



Art	EZ in NRW (ATL)	Gärten/Siedlungsbrachen	
Rebhuhn	S	X	
<p>Habitatbeschreibung <i>Das Rebhuhn kommt in Nordrhein-Westfalen als Standvogel das ganze Jahr über vor. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 bis 1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbstständig. Der Familienverband („Kette“) bleibt bis zum Winter zusammen. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel.</i></p> <p>Einschätzung der Betroffenheit Im Geltungsbereich befinden sich keine geeigneten Nistplätze, zumal die Fläche von streunenden Katzen aufgesucht wird. Die Brachfläche liegt auch im Siedlungsbereich und stellt daher und wegen ihrer Ausprägung kein essenzielles Nahrungshabitat für diese Art dar.</p>			
Gartenrotschwanz	U	X	
<p>Habitatbeschreibung <i>Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2-3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfwäldern.</i></p> <p>Einschätzung der Betroffenheit Im Geltungsbereich befinden sich keine geeigneten Nistplätze. Die Brachfläche stellt in ihrer Ausprägung angesichts der Gärten in der Umgebung auch kein essenzielles Nahrungshabitat für diese Art dar.</p>			
Turteltaube	S	(X)	
<p>Habitatbeschreibung <i>Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halb offene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1-5 m Höhe angelegt.</i></p> <p>Einschätzung der Betroffenheit Im Geltungsbereich befinden sich keine geeigneten Nistplätze. Die Brachfläche stellt in ihrer Ausprägung angesichts der Gärten in der Umgebung auch kein essenzielles Nahrungshabitat für diese Art dar.</p>			
Waldkauz	G	X	
<p>Habitatbeschreibung <i>Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25-80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbstständig.</i></p> <p>Einschätzung der Betroffenheit Im Geltungsbereich befinden sich keine geeigneten Höhlenbäume. Die Brachfläche stellt darüber hinaus in ihrer Ausprägung angesichts der Gärten in der Umgebung auch kein essenzielles Nahrungshabitat für diese Art dar.</p>			



Art	EZ in NRW (ATL)	Gärten/Siedlungsbrachen	
Deutscher Name			
Schleiereule	G	X	

Habitatbeschreibung
Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halb offenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.

Einschätzung der Betroffenheit
 Im Geltungsbereich befinden sich keine geeigneten Nistplätze. Die Brachfläche stellt darüber hinaus in ihrer Ausprägung und Größenordnung auch kein essenzielles Nahrungshabitat für diese Art dar.

** EZ: Ampelbewertung Erhaltungszustand in NRW atlantisch: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, Vorkommen: XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, () = potenzielles Vorkommen*

Das Vorhaben führt insgesamt nicht dazu, dass die genannten Vogelarten erheblich gestört, getötet oder verletzt werden. Das geplante Vorhaben hat somit auch keine Beeinträchtigung der lokalen Population dieser Arten zur Folge. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht nachhaltig beeinträchtigt.

3.3.3. Analyse der Tatbestandskriterien für Amphibien und Reptilien

Konkrete Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten liegen nicht vor. Eine Analyse der Tatbestandskriterien wurde anhand der vorhandenen Biotopstrukturen im Abgleich mit den allgemeinen Habitatanforderungen durchgeführt und beurteilt. (Tabelle 4 auf Seite 19).



Tabelle 4: Analyse der Tatbestandskriterien für planungsrelevante Amphibien- und Reptilienarten anhand der vorhandenen Habitatstrukturen im Geltungsbereich.

Art	EZ in NRW (ATL)	Gärten/Siedlungsbrachen	
Amphibien			
Kreuzkröte	U	XX	
<p>Habitatbeschreibung Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (z. B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinabgrabungen). Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweier aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhaufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind.</p>			
<p>Einschätzung der Betroffenheit Im Geltungsbereich befinden sich keine Wasserstellen, die als Laichplätze geeignet wären. Die Brachfläche stellt darüber hinaus in ihrer Ausprägung(Stauden und Grasflur) auch kein essenzielles Teilhabitat für diese Art dar.</p>			
Kleiner Wasserfrosch	G	X	
<p>Habitatbeschreibung Der Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Als Laichgewässer werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, die Randbereiche größerer Gewässer. Seltener werden größere Seen, Abtragungsgewässer, Flüsse besiedelt. Bisweilen kommt die Art sogar im Siedlungsbereich an Gartengewässern vor. Bevorzugt werden kleinere, nährstoffarme und vegetationsreiche Gewässer mit leicht saurem Wasser, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Dort besiedeln die Tiere den größten Teil des Jahres die flachen Uferzonen. Im Gegensatz zu den anderen Grünfröschen kann der Kleine Wasserfrosch auch weit entfernt vom Wasser in feuchten Wäldern oder auf sumpfigen Wiesen und Feuchtheiden angetroffen werden. Die Überwinterung erfolgt meist an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen in lockeren Boden eingraben.</p>			
<p>Einschätzung der Betroffenheit Im Geltungsbereich befinden sich keine geeigneten Laichgewässer. Die Brachfläche stellt darüber hinaus in ihrer Ausprägung und Größenordnung auch kein essenzielles Nahrungshabitat für diese Art dar.</p>			
Kammolch	G	(X)	
<p>Habitatbeschreibung Der Kammolch gilt als eine typische Offen-Land-Art, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z. B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer</p>			
<p>Einschätzung der Betroffenheit Im Geltungsbereich befinden sich keine geeigneten Laichgewässer. Die Brachfläche stellt darüber hinaus in ihrer Ausprägung und Größenordnung auch kein essenzielles Nahrungshabitat für diese Art dar.</p>			



Art	EZ in NRW (ATL)	Gärten/ Siedlungsbrachen	
Deutscher Name			
Reptilien			
Zauneidechse	G	X	
<p>Habitatbeschreibung <i>Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z. B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Ab Ende Mai werden die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt.</i></p> <p>Einschätzung der Betroffenheit Im Geltungsbereich befinden sich keine geeigneten Fortpflanzungsstätten. Die Brachfläche entspricht auch nicht den Habitatanforderungen für diese Art.</p>			
<p><small>* EZ: Ampelbewertung Erhaltungszustand in NRW atlantisch: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, Vorkommen: XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, () = potenzielles Vorkommen</small></p>			

Das Vorhaben führt insgesamt nicht dazu, dass die genannten Amphibien- und Reptilienarten erheblich gestört, getötet oder verletzt werden. Das geplante Vorhaben hat somit auch keine Beeinträchtigung der lokalen Population dieser Arten zur Folge. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht nachhaltig beeinträchtigt.

3.3.4. Analyse der Tatbestandskriterien für Käfer

Konkrete Hinweise auf Vorkommen des ausgewiesenen, planungsrelevanten Juchtenkäfers oder Eremit liegen nicht vor. Der Eremit besiedelt lichte alte Eichen- und Buchenwälder sowie Hutewälder, Parks, Alleen und Streuobstwiesen mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Geltungsbereich sind entsprechende Bäume aber nicht vorhanden. Somit sind keine Habitats des Eremiten betroffen.

Das Vorhaben führt nicht dazu, dass der Eremit oder Juchtenkäfer erheblich gestört, getötet oder verletzt wird. Das geplante Vorhaben hat somit auch keine Beeinträchtigung der lokalen Population dieser Art zur Folge. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht nachhaltig beeinträchtigt.



4. Stufe II: vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Konkrete Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten liegen nicht vor. Die Analyse der Tatbestandskriterien ergibt keine Hinweise auf eine mögliche Betroffenart der in Tabelle 1 auf Seite 8 ausgewiesenen planungsrelevanten Arten. Eine Art-für-Art-Prüfung ist daher nicht notwendig.

5. Einbeziehung von Regulierungsinstrumenten

5.3.1. Baubetrieb/Bauzeitenfenster

Im Geltungsbereich lagen keine Hinweise auf Fortpflanzungsstätten vor. Dennoch wird ein Baufenster für die Baufeldräumung für den Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar festgesetzt, um mögliche Individuenverluste zu vermeiden.

5.3.2. Projektgestaltung

Weitere Maßnahmen im Rahmen einer Projektgestaltung sind nicht notwendig.

5.3.3. Funktionserhaltende Maßnahmen/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Durch das Vorhaben sind keine planungsrelevanten Arten betroffen. Funktionserhaltende Maßnahmen sind deshalb nicht notwendig.

5.3.4. Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements

Die für das Vorhaben aufgeführten Angaben zu den Tierarten beruhen auf Auswertungen des Fundortkatasters (LINFOS) sowie aus eigenen Beobachtungen und ergeben überschlägig keine Verbotstatbestände. Weitere Maßnahmen im Sinne eines Risikomanagements sind daher nicht erforderlich.

6. Stufe III: Ausnahmeverfahren

Ein Ausnahmeverfahren ist nicht erforderlich.



7. Zusammenfassung und Gesamtbewertung

Für ein brachliegendes Grundstück an der Schanzstraße im Ortsteil Sevelen plant die Gemeinde Issum die Aufstellung eines Bebauungsplans mit dem Ziel, auf dieser Fläche Wohnbauflächen auszuweisen. Das Grundstück mit der Flurstücknummer 503 liegt in der Gemarkung Sevelen, Flur 12. Im Geltungsbereich sollen Wohnbauflächen mit den dazugehörigen Zuwegungen und Grünbereichen entstehen.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 503, Gemarkung Sevelen, Flur 12, mit einer Größe von ca. 12.790 m². Er ist im Süden, Westen, und Norden von Wohnbebauung umgeben. Östlich angrenzend liegt eine ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle. Nördlich, östlich und südlich des Geltungsbereiches verlaufen Verkehrswege (Schanzstraße, Isidorsteg und Burgweg). Dadurch ist das Gelände durch Straßen- und Fußgängerverkehr vorbelastet. Das Grundstück ist zur Zeit nicht vollständig umzäunt, sodass eine Zugänglichkeit von freilaufenden Hunden oder Katzen gegeben ist (Beobachtung von Katzen während der Begehung).

Der Geltungsbereich umfasst eine Brachfläche im Innenbereich der Ortschaft Sevelen. Es handelt sich um eine ehemalige Hofstelle mit Reitplatz. Die Gebäude, die im nördlichen Bereich sind bereits abgebrochen. Mittlerweile hat sich im nördlichen Bereich eine lückige Ruderalflur eingestellt, die nach Süden hin, wo der ehemalige Reitplatz lag, in eine Wiesenvegetation übergeht. Am östlichen Rand entlang des Isidorsteges steht eine ca. 2 m hohe, einreihige und nicht freiwachsende Hecke aus Weißdorn und Hainbuche. Nordöstlich und südöstlich am Rande des Geltungsbereiches stehen eine Eiche bzw. eine alte Blutbuche. In der Umgebung des Geltungsbereich befinden Wohnbereiche mit Gärten und östlich eine ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle mit Stallungen.

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) können im Bereich der genannten Messtischblattquadranten potenziell 53 planungsrelevante Arten, die im Lebensraumtyp Gärten, zu denen auch Siedlungsbrachen zählen, potenziell vorkommen können (Tabelle 1 auf Seite 8, Abruf Juni 2016). Dazu gehören theoretisch 8 Fledermaus-, 39 Vogel- und zwei Amphibienarten sowie jeweils eine Reptilien- und Käferart. Planungsrelevante Farn- und Blütenpflanzen sind in den relevanten Messtischblattquadranten nicht aufgeführt.

Konkrete Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor. Für die im relevanten Messtischblattquadranten aufgeführten Fledermaus-, Vogel-, Amphibien, Reptilienarten sowie für den Eremit bzw. Juchtenkäfer wurde eine überschlägige Prüfung (ASP I) anhand der vorhandenen Biotoptypen vorgenommen.

Der Geltungsbereich weist keine geeigneten Potenziale für Fortpflanzungsstätten der aufgeführten planungsrelevanten Arten auf. Für Bodenbrüter ist die Fläche wegen der vorhandenen Störungen (angrenzende Straßenbereiche, streunende Katzen) generell ungeeignet.



Die Brachfläche kann zwar für einige Fledermaus- und Vogelarten als Jagdrevier oder Nahrungshabitat dienen, ist aufgrund der Störungen, ihrer Lage, Ausprägung und Größenordnung aber nicht als essenzielles Teilhabitat einzustufen.

Für die aufgelisteten Amphibien- und Reptilienarten sowie für den Eremiten bzw. Juchtenkäfer entspricht die Brachflächen nicht den Habitatanforderungen.

Im Geltungsbereich lagen keine Hinweise auf Fortpflanzungsstätten vor. Dennoch wird ein Baufenster für die Baufeldräumung für den Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar festgesetzt, um mögliche Individuenverluste zu vermeiden.

Insgesamt führt das Vorhaben nicht dazu, dass planungsrelevante Arten erheblich gestört, getötet oder verletzt werden. Das geplante Vorhaben hat somit auch keine Beeinträchtigung einer lokalen Population planungsrelevanter Arten zur Folge. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Kleve, den 30.06.2016



Michael Baumann-Matthäus



8. Literatur / Quellen

- [1] **BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.
- [2] **GEMEINDE ISSUM: Flächennutzungsplan**
- [3] **KAISER, M. (2011):** Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW, Entwurfsfassung 23.03.2011. LANUV NRW. http://www.naturschutz-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf
- [4] **KIEL, DR. ERNST-FRIEDRICH (2007):** Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) 2007)
- [5] **LANUV (2011):** Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401, Recklinghausen Februar 2011
- [6] **LANUV (2016):** FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ Internet: www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start
- [7] **LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2013):** Vertragsnaturschutz -Fördermaßnahmen für eine artenreiche Feldflur, LANUV-Info 15, Recklinghausen 2013
- [8] **MEINIG, HOLGER, VIERHAUS, HENNING, TRAPPMANN, CARSTEN UND RAINER HUTTERER (2010):** Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) 2010
- [9] **MEYER, B.C. UND S.R. SUDMANN (2005):** Kiebitze im Kreis Kleve, häufiger als man denkt, Naturschutz im Kreis Kleve, NIKK (2): S. 13-14, NABU-Kreisverband Kleve e.V. (Hrsg)
- [10] **MUNLV (2009):** Streuobstwiesenschutz in Nordrhein-Westfalen, Erhalt des Lebensraumes, Anlage, , Produktvermarktung, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg), 2009
- [11] **MUNLV (2010):** Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18 -
- [12] **MKULNV NRW (2013):** Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heu-



ser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)

- [13] **NATURSCHUTZZENTRUM KREIS KLEVE E.V. (2003)**: Abschlussbericht zum Steinkauzprojekt des Naturschutzzentrums im Kreis Kleve, Projektbericht 1996 - 2003
- [14] **SUDMANN S.R. , CHRISTOPH GRÜNEBERG ET AL. (2008)**: Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel - Aves - in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) 2008



